

Gemeinde St. Michaelisdonn

Errichtung einer PV-Freiflächenanlage im Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“

Fachbeitrag zur Beurteilung der Auswirkungen

Bearbeitungsstand: 06.11.2023
Projekt-Nr.: 23012

Auftraggeber

Gemeinde St. Michaelisdonn über
Solarhof St. Michel GmbH & Co. KG
Burger Straße 80, 25693 St. Michaelisdonn

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Vorhaben	1
2.1	Beschreibung des Plangebietes	1
2.2	Beschreibung des Vorhabens	2
2.3	Lage des Vorhabengebietes zum Schutzgebiet	2
3.	Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes	3
3.1	Übersicht über das Schutzgebiet	3
3.2	Schutzzweck	4
3.3	Verbote, Ausnahmen und Befreiungen	4
4.	Beeinträchtigung der Schutzzwecke	5
4.1	Erhalt und Schutz des naturraumtypischen Reliefs	5
4.2	Erhalt der historischen Knicklandschaft	6
4.3	Erhalt der Bauernwälder	7
4.4	Erhalt archäologischer Denkmäler	7
4.5	Freihaltung des Landschaftsbildes	9
4.5.1	Fotostandort 1	10
4.5.2	Fotostandort 2	12
4.5.3	Fotostandort 3	13
4.5.4	Fotostandort 4	15
4.5.5	Fotostandort 5	17
4.5.6	Fotostandort 6	19
4.5.7	Fotostandort 7	20
5.	Übersicht über Beeinträchtigungen und Beurteilung der Erheblichkeit	22
6.	Zusammenfassung	22
7.	Literatur und Quellen	24
8.	Anlagen	25
8.1	Visualisierung der geplanten PV-Module	

Gemeinde St. Michaelisdonn

Errichtung einer PV-Freiflächenanlage im Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde St. Michaelisdonn beabsichtigt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 „Solarhof Grünthal“ die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung (Sondergebiet -Photovoltaik und Landwirtschaft-).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 liegt innerhalb der „Zentralen Zone“ des Landschaftsschutzgebietes „Kliffplateau“.

Gemäß Kreisverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ vom 03.05.2022 sind PV-FFA in der „Zentralen Zone“ bis zu einer für die Errichtung von Solarmodulen und zugehörigen technischen Anlagen von Baugrenzen umfassten Fläche von 4,0 ha grundsätzlich zulässig. Die Errichtung von PV-FFA mit einer Fläche von über 4,0 ha bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden. Im vorliegenden Fachbeitrag Landschaftsschutzgebiet wird die Verträglichkeit der Bauleitplanung „Solarhof Grünthal“ mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Kliffplateau“ untersucht.

2. Vorhaben

2.1 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 53 „Solarhof Grünthal“ befindet sich südlich der Bürger Landstraße (L 140), östlich der Ortslage St. Michaelisdonn sowie westlich des Forstes Christianslust.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 2/1, 4, 5 sowie ein Teilstück des Flurstücks 36/24 der Flur 4 sowie die Flurstücke 1/1 und 1/2 der Flur 5 der Gemarkung Westdorf, Gemeinde St. Michaelisdonn.

Bei der Plangebietsfläche handelt es sich um als Weideflächen und Intensivacker genutzte landwirtschaftliche Flächen. Im Nordwesten wird ein Teilbereich der landwirtschaftlichen Hofstelle mit in das Plangebiet einbezogen.

Das Plangebiet wird durch Knicks gegliedert und landschaftlich eingegrünt. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich eine Tannenbaumplantage und östlich grenzt der Forst Christianslust an.

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung aus Landwirtschaft und PV-Freiflächenanlagen geschaffen werden.

Planungsziel ist die Überplanung der Flächen als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung -PV und Landwirtschaft-. Auf den Flächen sind die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) sowie die landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

In der nordwestlichen Ecke des Plangebietes wird ein Teil des Geltungsbereiches als Sonstiges Sondergebiet -Betriebshof- überplant. Hier sind Gebäude für die Landwirtschaft (Ställe etc.), Lagerhallen und Gebäude sowie Anlagen für die Energiespeicherung und Umwandlung (Speicher etc.) zulässig.

In einem östlich gelegenen Teilbereich des Plangebietes sollen zudem Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Entlang der Landesstraße ist die Neuanlage von Hecken vorgesehen.

2.3 Lage des Vorhabengebietes zum Schutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 liegt der „Zentralen Zone“ des Landschaftsschutzgebietes „Kliffplateau“.

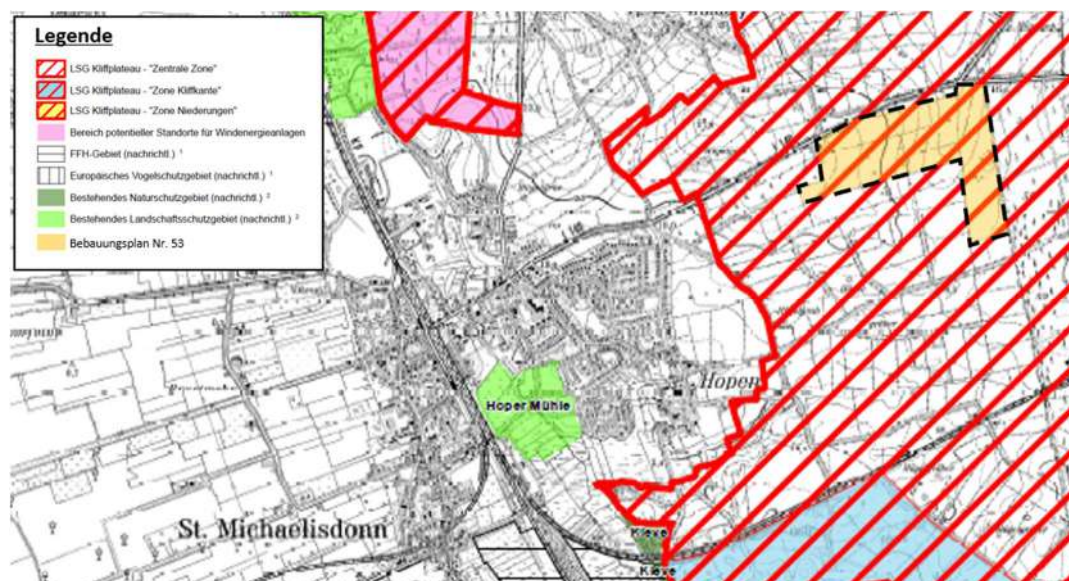


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches im LSG „Kliffplateau“
(eigene Darstellung; nach Übersichtskarte zum LSG „Kliffplateau“)

3. Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind gem. § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

3.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Als Grundlage für die Darstellungen zum Schutzgebiet dient die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ des Kreis Dithmarschen vom 03.05.2022.

Das Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ umfasst insgesamt etwa 5.420 ha Fläche auf dem Gebiet der Gemeinden Barlt, Brickeln, Buchholz, Burg, Dingen, Eggstedt, Frestedt, Großenrade, Gudendorf, Kuden, Quickborn, St. Michaelisdonn, Süderhastedt sowie Windbergen.

Es liegt im südlichen Teilabschnitt der Dithmarscher Geest und ist gemäß den Ausführungen der Kreisverordnung gekennzeichnet durch

„einen vielgestaltigen Raum mit einem abwechslungsreichen Relief, markant ausgebildeten Höhenzügen, Geestspitzen, eingebetteten Niederungen, historischen Waldbeständen, dem historischen Knicknetz sowie einer Vielzahl archäologischer Denkmale und Kulturlandschaftsbestandteilen“ (Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“, § 3 (1)).

Die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebietes gemäß § 26 (1) Nr. 2 BNatSchG ist begründet in dem

„über 200 Jahre alten, engmaschige Knicknetz, die historischen Bauernwälder, die archäologischen Denkmale und die markanten Höhenzüge und Geestspitzen als Zeuge der eiszeitlichen Landschaftsgenese“ (Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“, § 3 (1)).

Aufgrund der genannten naturräumlichen und kulturhistorischen Ausstattung kommt dem Landschaftsschutzgebiet auch eine besondere Bedeutung für die naturverträgliche Erholung gemäß § 26 (1) Nr. 3 BNatSchG zu.

3.2 Schutzzweck

Übergreifender Schutzzweck ist gemäß Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ des Kreis Dithmarschen vom 03.05.2022

- der Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit, seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie
- die Erhaltung des von vertikalen und großflächigen horizontalen Bauwerken, Anlagen und Strukturen bislang nur gering beeinträchtigten, naturraumtypischen Landschaftsbildes mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben.

Für die „Zentrale Zone“, in der sich das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 53 befindet wird der Schutzzweck in § 3 (3) der Kreisverordnung wie folgt definiert:

1. Erhalt und Schutz des für diesen Naturraum typischen Reliefs mit dem Umgebungsbereich der besonders charakteristischen Kliffkante, den markanten Höhenzügen, Geestspitzen und den in der Geest eingebetteten Niederungsbereichen der Frestedter Au und des Helmschen Bachs,
2. Erhalt der historischen Knicklandschaft,
3. Erhalt der Bauernwälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände,
4. Erhalt archäologischer Denkmale,
5. Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.

3.3 Verbote, Ausnahmen und Befreiungen

Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 4 der vorliegenden Kreisverordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck entgegenstehen, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Insbesondere verboten sind:

- Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung gemäß LBO bedürfen,
- Errichtung oder wesentliche Änderung von Stromleitungen ≥ 110 kV,
- Abbau von Bodenbestandteilen,
- Abgrabungen, Aufschüttungen oder Auffüllungen,
- Gewässerausbau,
- Bau und Ausbau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen,
- Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge.

Solar-Freiflächenanlagen dürfen gemäß § 6 der Kreisverordnung zum LSG „Kliffplateau“ in der „Zentralen Zone“ mitsamt der zugehörigen technischen Anlagen auf einer durch die Baugrenze umfassten Flächen von 4 ha errichtet werden.

Für Solar-Freiflächenanlagen, die die genannte Flächengröße von 4 ha überschreiten, kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Dithmarschen eine Ausnahme zugelassen werden, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung vereinbar ist.

4. Beeinträchtigung der Schutzzwecke

Im Folgenden werden die möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf die Schutzzwecke der „Zentralen Zone“ des LSG „Kliffplateau“, in welcher das Projekt Bebauungsplan Nr. 53 vorgesehen ist, untersucht.

4.1 Erhalt und Schutz des naturraumtypischen Reliefs

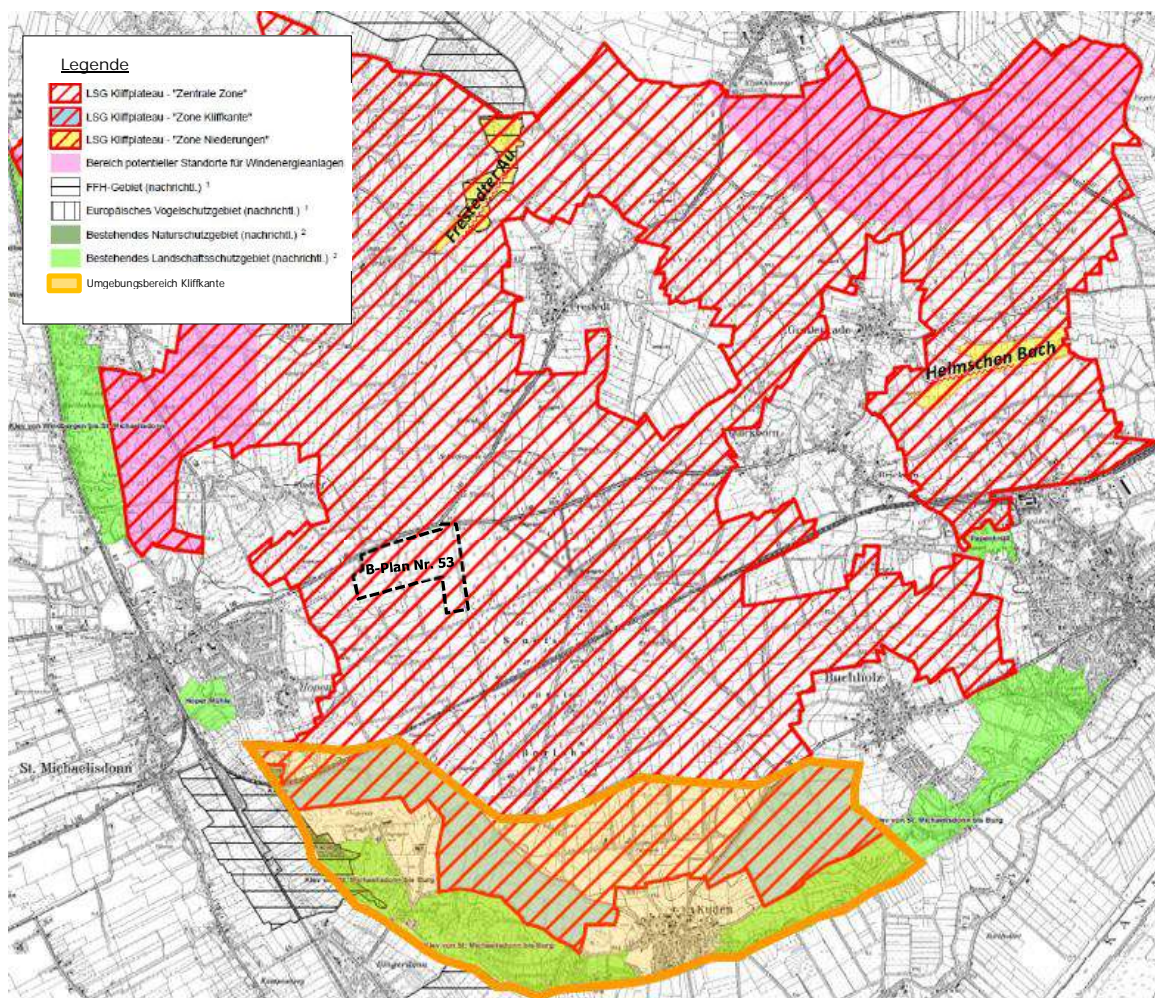


Abb. 2: Lage des Geltungsbereiches zu den schützenswerten Bestandteilen des LSG „Kliffplateau“ (eigene Darstellung; nach Übersichtskarte zum LSG „Kliffplateau“)

Als einer der Schutzzwecke der „Zentralen Zone“ des LSG „Kliffplateau“ wird der Erhalt und Schutz des für den Naturraum typischen Reliefs mit dem Umgebungsbereich der besonders charakteristischen Kliffkante, den markanten Höhenzügen, Geestspitzen und den in der Geest eingebetteten Niederungsbereichen der Frestedter Au und des Helmschen Bachs genannt.

Die Niederungsbereiche der Frestedter Au und des Helmschen Bachs sind durch die Zone „Niederung“ (gelb) gekennzeichnet. Sie befinden sich etwa 2,7 km nördlich (Frestedter Au) sowie etwa 4,3 km östlich (Helmschen Bach) des Plangebietes.

Auch die besonders charakteristische Kliffkante mit ihren Höhenzügen ist durch eine eigene Schutzzone „Kliffkante“ (blau) gekennzeichnet. Im Umgebungsbereich (orange) befinden sich die vorgelagerten Geestspitzen (Donns). Die Zone „Kliffkante“ beginnt in etwa 1,5 km Entfernung südlicher Richtung von Plangebiet.

Aufgrund der vorliegenden Entfernungen zu den oben genannten naturraumtypischen Besonderheiten wird der Schutzzweck Erhalt und Schutz des naturraumtypischen Reliefs durch das Vorhaben -Photovoltaik und Landwirtschaft- des Bebauungsplans Nr. 53 „Solarpark Grünthal“ nicht beeinträchtigt.

4.2 Erhalt der historischen Knicklandschaft

Ein weiterer Schutzzweck der „Zentralen Zone“ des LSG „Kliffplateau“ ist der Erhalt der historischen Knicklandschaft.

Das Plangebiet wird durch Knicks landschaftlich eingegrünt und durch weitere Knicks in einzelne Teilflächen gliedert.



Abb. 3: Historische Knicklandschaft (braun) im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 53 (Kartengrundlage: Digitalatlas Nord)

Vorhabenbedingt wird nicht in die prägende Knickstruktur eingegriffen.

Die vorhandenen Knicks dienen als Eingrünung der PV-Module und dadurch der Minimierung der vorhabenbedingten visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die vorhandenen Knicks werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Es wird ein Knickabstand von 8,0 m zwischen Baugrenze und Knickfuß gewahrt und von baulichen Anlagen freigehalten.

Der Schutzzweck Erhalt der historischen Knicklandschaft wird durch das Vorhaben somit nicht beeinträchtigt.

4.3 Erhalt der Bauernwälder

Der Erhalt der Bauernwälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände wird in der Kreisverordnung zum LSG „Kliffplateau“ als ein weiterer Schutzzweck genannt.

Östlich grenzt das großflächige Waldgebiet ‚Forst Christianslust‘ an das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 53 an. Der gemäß § 24 (1) LWaldG geforderte Waldabstand von 30,0 m wird durch die Planung berücksichtigt. Der so entstehende Freihaltebereich zwischen Waldgrenze und Solarmodulen wird als SPE-Maßnahmenfläche (Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) ausgewiesen und soll zum Biotoptyp ‚artenreiches Grünland‘ entwickelt werden.

Eine Beeinträchtigung des Waldgebietes ‚Forst Christianslust‘ als landschaftsbildprägender Waldbestand ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die im Nordwesten an das Plangebiet angrenzenden großflächigen Gehölzbestände sind nach Auskunft der Unteren Forstbehörde (E-Mail vom 23.08.2023) nicht als Waldfläche einzustufen. Der genannte Schutzzweck des LSG wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

4.4 Erhalt archäologischer Denkmäler

Als ein weiterer Schutzzweck in der „Zentralen Zone“ des LSG „Kliffplateau“ wird der Erhalt archäologischer Denkmäler genannt.

Das Plangebiet selbst befindet sich innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Im Umgebungsbereich des Plangebietes sind archäologische Kulturdenkmäler verzeichnet. Es handelt sich hierbei um vorgeschichtliche Grabhügel, die gem. § 8 DSchG SH in die Denkmalliste eingetragen sind (vgl. Abb. 4).

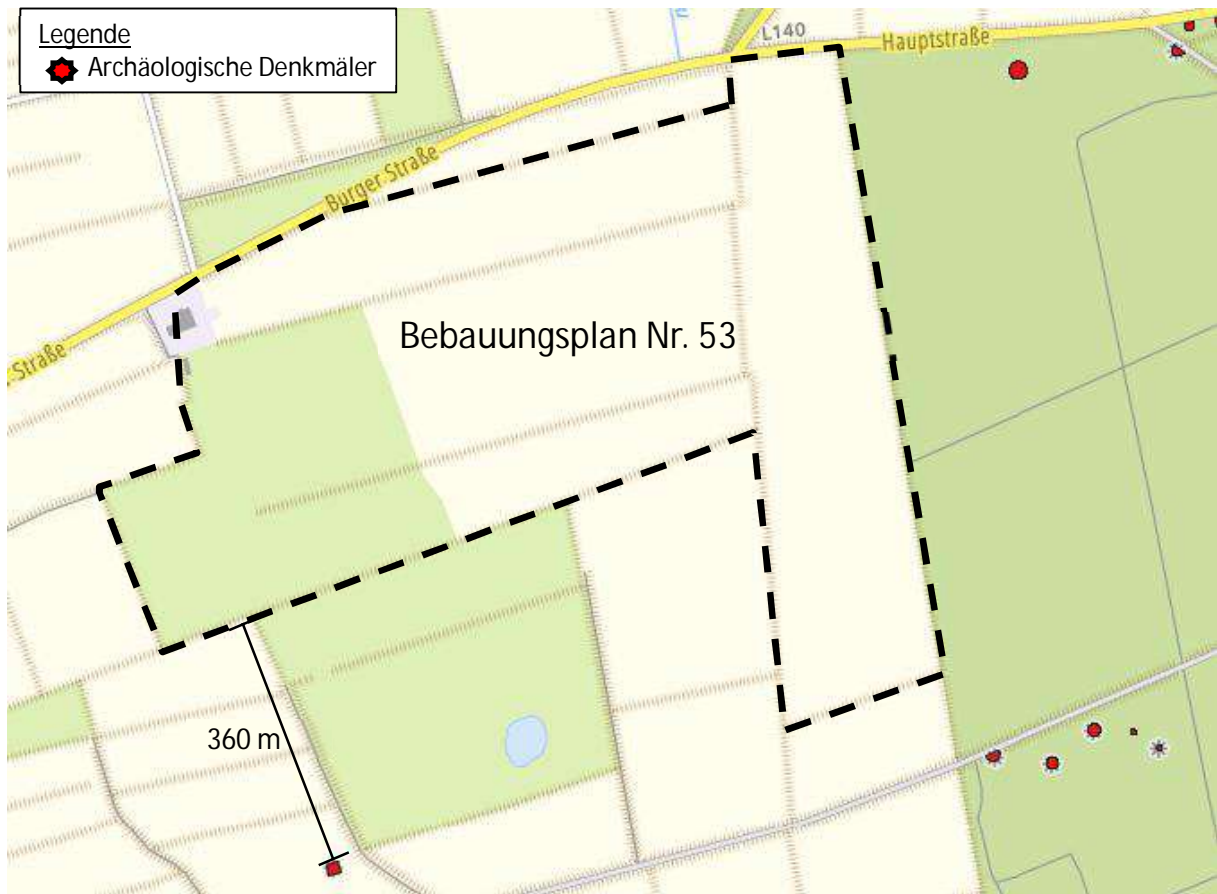


Abb. 4: Lage des Plangebietes zu archäologischen Schutzgütern (rot)
(eigene Darstellung: nach Archäologie-Atlas SH)

Der in etwa 360 m südlicher Richtung gelegene Grabhügel wird durch den vorliegenden Abstand zum Plangebiet und den zwischen Plangebiet und Grabhügel vorhandenen Knicklinien durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das archäologische Denkmal bleibt ohne visuelle Beeinträchtigung durch die geplante PV-FFA für Spaziergänger und Radfahrer vom *Burger Weg* aus erlebbar (vgl. Abb. 5).



Abb. 5: Blick vom *Burger Weg* auf den Grabhügel südlich des Plangebietes mit Knicklinien im Hintergrund

Nordöstlich sowie südöstlich im Forst Christianslust befinden sich weitere Grabhügel, die als archäologische Kulturdenkmäler verzeichnet sind. Von einer Beeinträchtigung dieser Denkmäler durch das geplante Vorhaben ist aufgrund der Lage im Waldstück (Forst Christianslust) und dem im Rahmen des geplanten Vorhabens berücksichtigten Waldabstand von 30 m nicht auszugehen.

Gemäß der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahme des Archäologischen Landesamt Schleswig-Holsteins vom 10.08.2023 stehen keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 (4) DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren.

Die archäologischen Untersuchungen sollen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Erdarbeiten geplant sind und an denen Denkmale zu vermuten sind, die durch die geplanten Erdarbeiten beeinträchtigt werden könnten.

4.5 Freihaltung des Landschaftsbildes

In Landschaftsschutzgebieten unterliegen Landschaft und Landschaftsbild, insbesondere auch in ihrer Bedeutung für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft, einem besonderen Schutz.

Planungen, die den Charakter des Gebietes beeinträchtigen, sind in der Regel durch die Schutzverordnung untersagt. In der „Zentrale Zone“ des LSG „Kliffplateau“ ist daher das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen vorgesehen. PV-Module zählen zu diesen das Landschaftsbild überprägenden technischen Anlagen, die aufgrund der potenziell weiträumigen Sichtbarkeit der Modultische zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen können.

Um die Sichtbarkeit der PV-Anlagen und damit potenziell verbundene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als besonders schützenswerten Charakter des LSG „Kliffplateau“ bewerten zu können, wurde eine Visualisierung von Fotostandorten innerhalb und außerhalb des LSG mit Blickrichtung auf das Vorhabengebiet des Bebauungsplans Nr. 53 erstellt. Ausgewählt wurden als Fotostandorte Punkte entlang von Wander- und Naherholungswegen, Verkehrswegen sowie Wohngebäuden, um die visuellen Auswirkungen der PV-Module auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch (Erholung und Wohnen) beurteilen zu können. Die Visualisierung wurde vom Designwerk Hamburg (2023) durchgeführt.

Nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Lage der Fotostandorte.

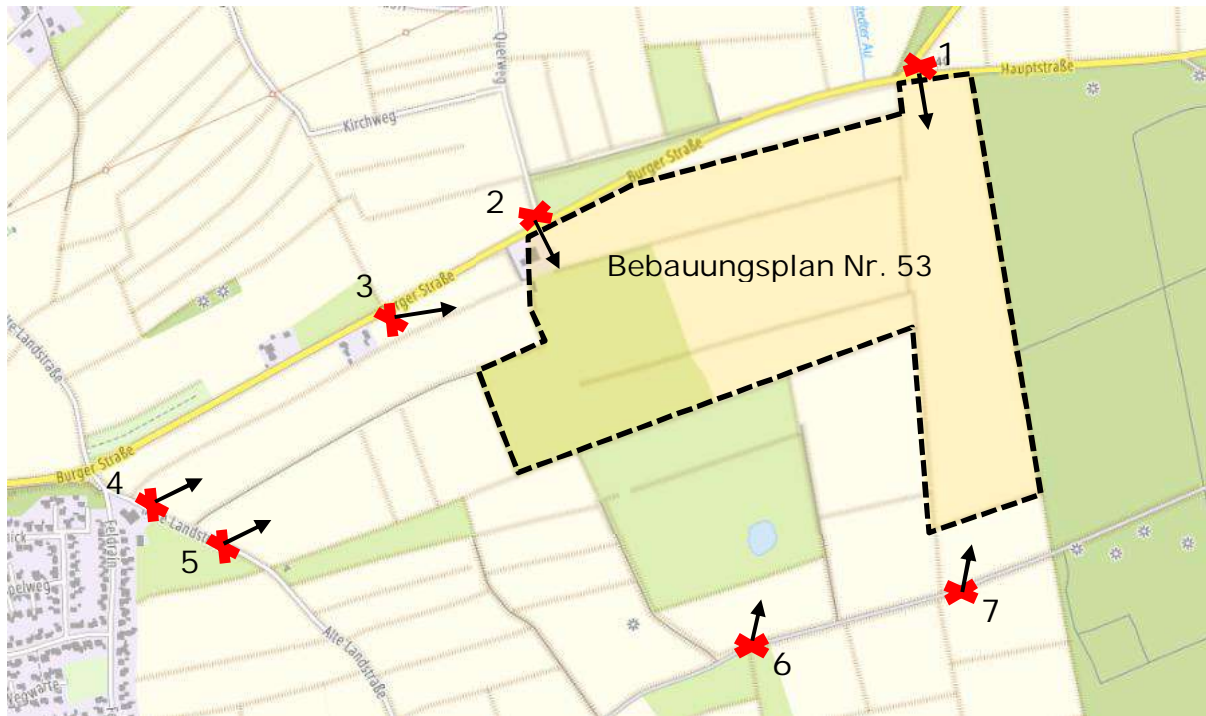


Abb. 6: Lage der Fotostandorte (rot) mit Blickrichtung auf den Geltungsbereich (Kartengrundlage: Digital-Atlas Nord)

Im Folgenden werden die Auswirkungen der geplanten PV-Module auf das Landschaftsbild des LSG „Kliffplateau“ ausgehend von der Visualisierung von den einzelnen Fotostandorten bewertet.

4.5.1 Fotostandort 1

Bestand

Kriterium	Beschreibung
Entfernung zum Plangebiet	direkt nördlich angrenzend
Lage	innerhalb LSG an L 140

Bei dem Fotostandort 1 handelt es sich um den Kreuzungsbereich der L 140 (Bürger Straße) mit der von Frestedt aus kommenden L 141 (Hauptstraße). Ein Fuß- und Radweg ist hier zurzeit nicht vorhanden.



Abb. 7: Fotostandort 1 mit Blickrichtung auf den Bestand des Geltungsbereiches
(Aufnahmen: D. Steinmeier-Zessin, designwerk hamburg)

Bewertung

Kriterium	Beschreibung
Sichtanteil PV	Module zum Teil sichtbar, durch Neuanpflanzung einer Hecke parallel zur Landesstraße wird der Sichtanteil der PV-Module deutlich minimiert
Beschreibung	Im Zufahrtsbereich zum PV-Park sind die Modulreihen sichtbar.



Abb. 8: Fotostandort 1 mit Blickrichtung auf die geplante PV-FFA
(Visualisierung: D. Steinmeier-Zessin, designwerk hamburg)

Die Verweildauer von Autofahrern im Kreuzungsbereich beträgt meist nur einen kurzen Zeitraum, innerhalb dessen ein Blick auf die Solaranlagen möglich ist. Ein Fuß- und Radweg ist an beiden Landesstraßen zurzeit nicht vorhanden. Eine Nutzung durch erholungssuchende Fuß- und Radfahrer liegt hier dementsprechend nur sehr eingeschränkt vor.

Zur besseren Einbindung der PV-FFA in das Landschaftsbild und Minimierung der Beeinträchtigung wird darüber hinaus die Neuanlage einer Hecke parallel zu den entlang der Landesstraße bereits vorhandenen Gehölzstrukturen umgesetzt (siehe Abb. 8). Diese wird mit Ausnahme des unmittelbaren Zufahrtbereiches zum Solarpark mit der Zeit die anfänglich noch sichtbaren Module gänzlich verdecken.

Die Auswirkungen der geplanten PV-Anlagen auf das Landschaftsbild mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben (Erholungsfunktion) werden am Fotostandort 1 als nicht erheblich bewertet, da in diesem Bereich keine Erholungsnutzung vorliegt und die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild durch die Neuanlage einer Hecke minimiert wird.

4.5.2 Fotostandort 2

Bestand

Kriterium	Beschreibung
Entfernung zum Plangebiet	direkt nördlich angrenzend
Lage	innerhalb LSG an L 140

Bei dem Fotostandort 2 handelt es sich um den Kreuzungsbereich der L 140 (*Burger Straße*) mit dem von Hindorf aus kommenden *Querweg*. Ein Fuß- und Radweg ist hier zurzeit nicht vorhanden.



Abb. 9: Fotostandort 2 mit Blickrichtung auf den Bestand des Geltungsbereiches (Aufnahmen: D. Steinmeier-Zessin, designwerk hamburg)

Bewertung

Kriterium	Beschreibung
Sichtanteil PV	Module zum Teil sichtbar
Beschreibung	Im Zufahrtsbereich zum PV-Park sind die Modulreihen sichtbar.



Abb. 10: Fotostandort 2 mit Blickrichtung auf die geplante PV-FFA
(Visualisierung: D. Steinmeier-Zessin, designwerk hamburg)

Die Verweildauer von Autofahrern im Kreuzungsbereich beträgt meist nur einen kurzen Zeitraum, innerhalb dessen ein Blick auf die Solaranlagen möglich ist. Ein Fuß- und Radweg ist an beiden Landesstraßen zurzeit nicht vorhanden. Eine Nutzung durch erholungssuchende Fuß- und Radfahrer liegt hier dementsprechend nur sehr eingeschränkt vor.

Die Auswirkungen der geplanten PV-Anlagen auf das Landschaftsbild mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben (Erholungsfunktion) werden am Fotostandort 2 als nicht erheblich bewertet, da in diesem Bereich keine Erholungsnutzung vorliegt und die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und auf Verkehrsteilnehmer durch die Neuanlage einer Hecke parallel zu den entlang der Landesstraße bereits vorhandenen Gehölzstrukturen sowie eines Sichtschutzzaunes (3,5 m Höhe) minimiert werden. Durch diese Maßnahmen werden mit Ausnahme des unmittelbaren Zufahrtsbereiches zum Solarpark die Module gänzlich abgeschirmt.

4.5.3 Fotostandort 3

Kriterium	Beschreibung
Entfernung zum Plangebiet	etwa 340 m westlich des Plangebietes
Lage	innerhalb LSG an L 140

Durch den Fotostandort 3 wird der Blickwinkel von dem Obergeschoss des dem Plangebiet nächstgelegenen Wohnhauses (*Burger Straße* Nr. 68) ausgehend auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 53 wiedergegeben.



Abb. 11: Fotostandort 3 mit Blickrichtung auf den Bestand des Geltungsbereiches
(Aufnahmen: D. Steinmeier-Zessin, designwerk hamburg)

Bewertung

Kriterium	Beschreibung
Sichtanteil PV	Module nicht sichtbar
Beschreibung	Die Module sind durch die bestehenden Gehölzbestände nicht sichtbar.



Abb. 12: Fotostandort 3 mit Blickrichtung auf die geplante PV-FFA
(Visualisierung: D. Steinmeier-Zessin, designwerk hamburg)

Aufgrund der bestehenden Vegetation (Knicks) sind die PV-Module vom Wohnhaus *Burger Straße* Nr. 68 nicht sichtbar. Die Auswirkungen der geplanten PV-Anlagen auf das Landschaftsbild mit seiner Bedeutung für die Wohnfunktion werden am Fotostandort 3 als nicht erheblich bewertet, da die PV-Module hier nicht beeinträchtigend sichtbar sind.

4.5.4 Fotostandort 4

Bestand

Kriterium	Beschreibung
Entfernung zum Plangebiet	etwa 850 m westlich des Plangebietes
Lage	außerhalb LSG an <i>Alte Landstraße</i>

Fotostandort 4 zeigt den Blick Richtung Plangebiet ausgehend von der Bebauung *Alte Landstraße* Nr. 46. Entlang der Alten Landstraße verläuft ein Knick, der im Bestand durch Bäume und Büsche (vgl. Abb. 13) bestanden ist, die den Blick auf das Plangebiet einschränken. Zwischen Fotostandort 4 und dem Plangebiet befindet sich ferner eine Tannenbaumplantage (vgl. Abb. 14), die den Blick auf die geplanten Solarmodule weiter abschirmt.



Abb. 13: Fotostandort 4 mit Blickrichtung auf den Bestand des Geltungsbereiches
(Aufnahmen: D. Steinmeier-Zessin, designwerk hamburg)



Abb. 14: Fotostandort 4 mit Blickrichtung auf den Bestand des Geltungsbereiches aus der Luft
(Aufnahmen: D. Steinmeier-Zessin, designwerk hamburg)

Bewertung

Kriterium	Beschreibung
Sichtanteil PV	Module nicht sichtbar
Beschreibung	Die Module sind durch die bestehenden Gehölzbestände nicht sichtbar.



Abb. 15: Fotostandort 4 mit Blickrichtung auf die geplante PV-FFA
(Visualisierung: D. Steinmeier-Zessin, designwerk hamburg)



Abb. 16: Fotostandort 4 mit Blickrichtung auf die geplante PV-FFA aus der Luft
(Visualisierung: D. Steinmeier-Zessin, designwerk hamburg)

Aufgrund der bestehenden Vegetation (Knick) sowie der Tannenbaumplantage sind die PV-Module von der Bebauung *Alte Landstraße* Nr. 46 nicht sichtbar. Die Auswirkungen der geplanten PV-Anlagen auf das Landschaftsbild mit seiner Bedeutung für die Wohnfunktion und für das Landschaftserleben (Erholungsfunktion) werden am Fotostandort 4 als nicht erheblich bewertet, da die PV-Module hier nicht beeinträchtigend sichtbar sind.

4.5.5 Fotostandort 5

Bestand

Kriterium	Beschreibung
Entfernung zum Plangebiet	etwa 600 m westlich des Plangebietes
Lage	außerhalb LSG an <i>Alte Landstraße</i>

Fotostandort 5 zeigt den Blick Richtung Plangebiet von einem weiteren Blickpunkt von der *Alten Landstraße* aus. Auch hier befindet sich ein Knick, der von Bäumen und Sträuchern bestanden ist. Es befinden sich ferner zwei weitere Knicklinien zwischen Fotostandort und westlicher Geltungsbereichsgrenze.



Abb. 17: Fotostandort 5 mit Blickrichtung auf den Bestand des Geltungsbereiches
(Aufnahmen: D. Steinmeier-Zessin, designwerk hamburg)

Bewertung

Kriterium	Beschreibung
Sichtanteil PV	Module nicht sichtbar
Beschreibung	Die Module sind durch die bestehenden Gehölzbestände (Knicklinien) nicht sichtbar.



Abb. 18: Fotostandort 5 mit Blickrichtung auf die geplante PV-FFA
(Visualisierung: D. Steinmeier-Zessin, designwerk hamburg)

Aufgrund der bestehenden Vegetation (Knicks) entlang der *Alten Landstraße* sowie weiterer Knicklinien zwischen Fotostandort und Geltungsbereich sind die PV-Module nicht sichtbar. Die Auswirkungen der geplanten PV-Anlagen auf das Landschaftsbild mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben (Erholungsfunktion) werden am Fotostandort 5 als nicht erheblich bewertet, da die PV-Module hier nicht beeinträchtigend sichtbar sind.

4.5.6 Fotostandort 6

Bestand

Kriterium	Beschreibung
Entfernung zum Plangebiet	etwa 470 m südlich des Plangebietes
Lage	innerhalb LSG am <i>Burger Weg</i>

Fotostandort 6 liegt am *Burger Weg*, welcher an besagtem Blickpunkt etwa 500 m südlich des Geltungsbereiches liegt. Der *Burger Weg* ist durch Knicks gesäumt. Abbildung 19 zeigt den Blick auf das Plangebiet von einem weniger dicht bewachsenen Knickabschnitt am *Burger Weg*. Im Hintergrund ist der Bewuchs weiterer Knicklinien zu erkennen, welche sich zwischen Fotostandort und südlicher Plangebietsgrenze befindet.



Abb. 19: Fotostandort 6 mit Blickrichtung auf den Bestand des Geltungsbereiches
(Aufnahmen: D. Steinmeier-Zessin, designwerk hamburg)

Bewertung

Kriterium	Beschreibung
Sichtanteil PV	Module nicht sichtbar
Beschreibung	Die Module sind durch die bestehenden Gehölzbestände (Knicklinien) nicht sichtbar.



Abb. 20: Fotostandort 6 mit Blickrichtung auf die geplante PV-FFA
(Visualisierung: D. Steinmeier-Zessin, designwerk hamburg)

Aufgrund der bestehenden Vegetation (Knicklinien) zwischen Plangeltungsbereich und *Burger Weg* sind die PV-Module nicht sichtbar. Die Auswirkungen der geplanten PV-Anlagen auf das Landschaftsbild mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben (Erholungsfunktion) werden am Fotostandort 6 als nicht erheblich bewertet, da die PV-Module hier nicht beeinträchtigend sichtbar sind.

4.5.7 Fotostandort 7

Bestand

Kriterium	Beschreibung
Entfernung zum Plangebiet	etwa 140 m südlich des Plangebietes
Lage	innerhalb LSG am <i>Burger Weg</i>

Fotostandort 7 zeigt den Blick Richtung Geltungsbereich von einem weiteren Blickpunkt ausgehend vom *Burger Weg*. Hier wurde die Einfahrt auf die südlich des Geltungsbereiches gelegene landwirtschaftliche Fläche für den Fotostandort gewählt. Der weitere Verlauf des *Burger Weges* ist landschaftlich durch Knicks gut eingegrünt.

Im Hintergrund hinter dem Mais sind die Baumkronen der Knicklinie entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes zu sehen. Der Knick ist vom Bäumen und Büschen bestanden und das Plangebiet so von Süden landschaftlich gut eingegrünt.



Abb. 21: Fotostandort 7 mit Blickrichtung auf den Bestand des Geltungsbereiches
(Aufnahmen: D. Steinmeier-Zessin, designwerk hamburg)

Bewertung

Kriterium	Beschreibung
Sichtanteil PV	Module eingeschränkt sichtbar
Beschreibung	Die Module sind durch die bestehenden Gehölzbestände (Knicklinien) eingeschränkt sichtbar. durch Nachverdichtung des Knicks wird der Sichtanteil der PV-Module zukünftig minimiert



Abb. 22: Fotostandort 7 mit Blickrichtung auf die geplante PV-FFA
(Visualisierung: D. Steinmeier-Zessin, designwerk hamburg)

An Fotostandort 7 sind die PV-Module in den gegenwärtig eher lückig ausgeprägten Abschnitten des Knicks entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze bei genauerem Hinsehen für den Betrachter sichtbar.

Der Knick entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze ist im Bebauungsplan Nr. 53 zum Erhalt festgesetzt. Lücken im Bewuchs sind je laufendem Meter Knick mit mindestens zwei heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Durch diese zu ergreifenden Maßnahmen werden die gegenwärtigen Lücken im Knick geschlossen und die PV-FFA durchgängig eingegrünt.

Die Auswirkungen der geplanten PV-Anlagen auf das Landschaftsbild mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben (Erholungsfunktion) werden am Fotostandort 7 als nicht erheblich bewertet, da die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild durch den bestehenden und noch nachzuverdichtenden Knick minimiert wird, sodass die PV-FFA zukünftig für den Betrachter nicht mehr beeinträchtigend sichtbar sein wird.

5. Übersicht über Beeinträchtigungen und Beurteilung der Erheblichkeit

Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungszwecke relevanten Gebietsbestandteile des LSG „Kliffplateau“ können ausgeschlossen werden.

Die Umsetzung der Planung führt zu keinen unmittelbaren noch zu mittelbaren erheblichen Beeinträchtigungen des LSG und seiner Schutzzwecke.

Die untersuchten Wirkungen der PV-Module haben lediglich einen geringfügigen Einfluss auf das Landschaftsbild. Die Erheblichkeitsschwelle wird aufgrund der bestehenden und geplanten Eingrünung (Nachverdichtung bestehender Knicks, Neupflanzung von Hecken) des Geltungsbereiches nicht erreicht.

6. Zusammenfassung

In der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung wurden die Auswirkungen der Bauleitplanung des Bebauungsplans Nr. 53 „Solarhof Grünthal“ in der Gemeinde St. Michaelisdonn auf das Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ untersucht.

Der Bebauungsplan Nr. 53 wird mit dem Planungsziel aufgestellt, ein Sondergebiet -Photovoltaik und Landwirtschaft- im Geltungsbereich festzusetzen. Es ist die gleichwertige Nutzung durch PV-Module zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energie sowie durch Landwirtschaft vorgesehen (50 : 50).

Durch die Lage des Vorhabenbereiches innerhalb der Schutzgebietsgrenzen des LSG „Kliffplateau“ erfolgt eine direkte Beanspruchung des LSG.

Erhebliche Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck des LSG, Landschaft und Landschaftsbild insbesondere in ihrer Bedeutung für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft zu schützen, können ausgeschlossen werden (vgl. Ziff. 4.5).

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem zugrundeliegenden Bebauungsplan Nr. 53 „Solarhof Grünthal“ mit den Erhaltungszielen des LSG „Kliffplateau“ ist gegeben.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 06.11.2023

M. Sc. Ann-Kathrin Rentz

7. Literatur und Quellen

Gesetze und Fachplanungen in der jeweiligen gültigen Fassung zum 06.11.2023

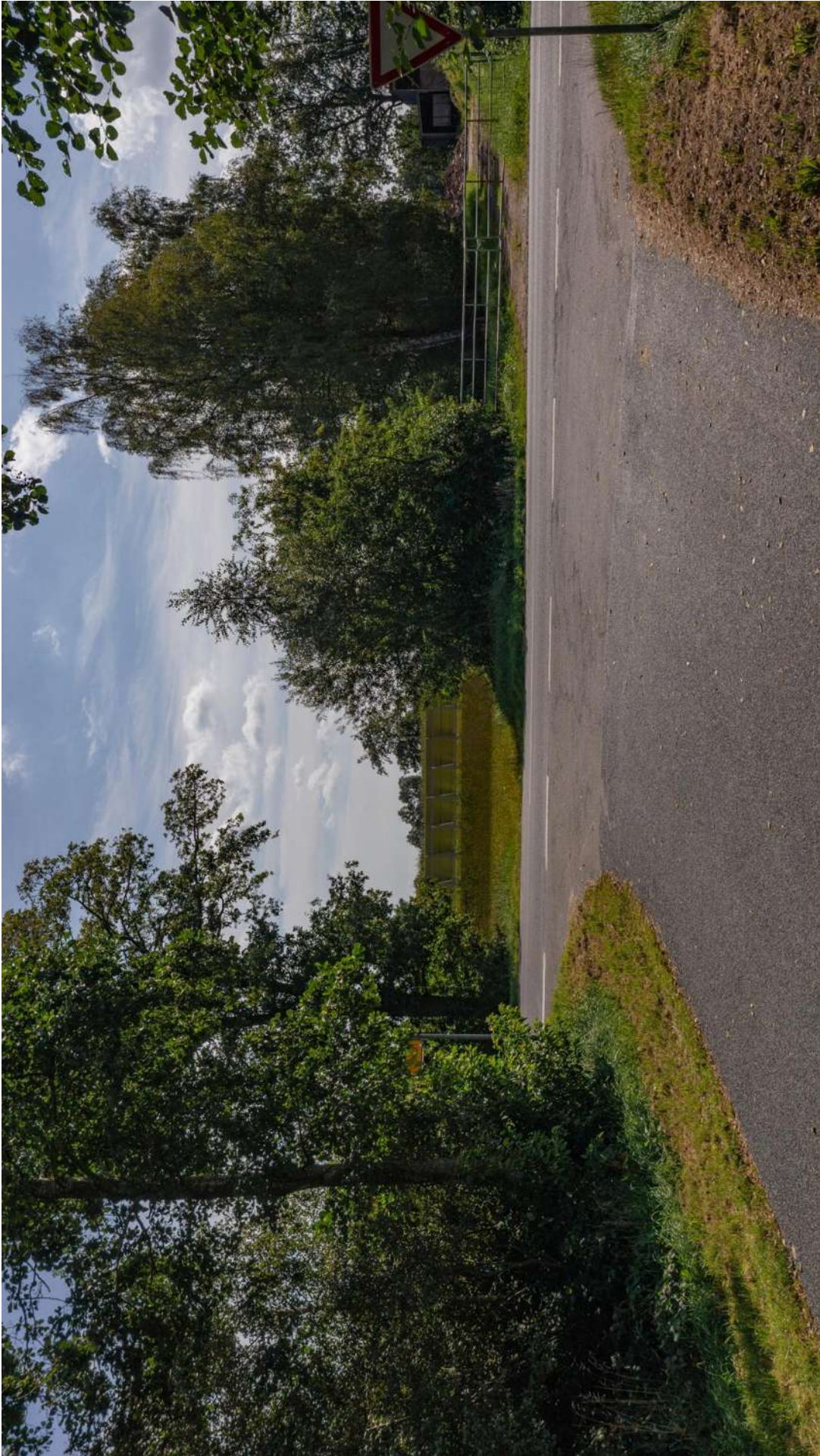
- AL SH Archäologisches Landesamt SH, Archäologie-Atlas
<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/> (abgerufen am 12.09.2023)
- KREIS DITHMARSCHEN Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ vom 03.05.2022
https://www.dithmarschen.de/fileadmin/bilder/kachelbilder/themen/umwelt/klimaschutz/kliffplateau_vo_text.pdf (abgerufen: 12.09.2023)
- MELUND Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung, DigitalAtlas Nord
<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/> (abgerufen am 12.09.2023)
- STEINMEIER-ZESSIN, D. Designwerk Hamburg, Visualisierung zum Solarhof Grünthal (Stand: 11.09.2023)

8. Anlagen

8.1 Visualisierung der geplanten PV-Module



Fotostandort 1 – Visualisierung der PV-Module



Fotostandort 2 – Visualisierung der PV-Module



Fotostandort 7 – Visualisierung der PV-Module